



TECHNISCHER BERICHT

PROJEKT

ARNEGG, STADELACKERSTRASSE

AUFLAGEPROJEKT

AUFTRAGGEBER

Tiefbauamt Stadt Gossau, Bahnhofstrasse 25, 9200 Gossau

PROJEKT-NR.

3105-0816

VERFASSER

Wälli AG Ingenieure
Heiligkreuzstrasse 5
9008 St. Gallen

DATUM

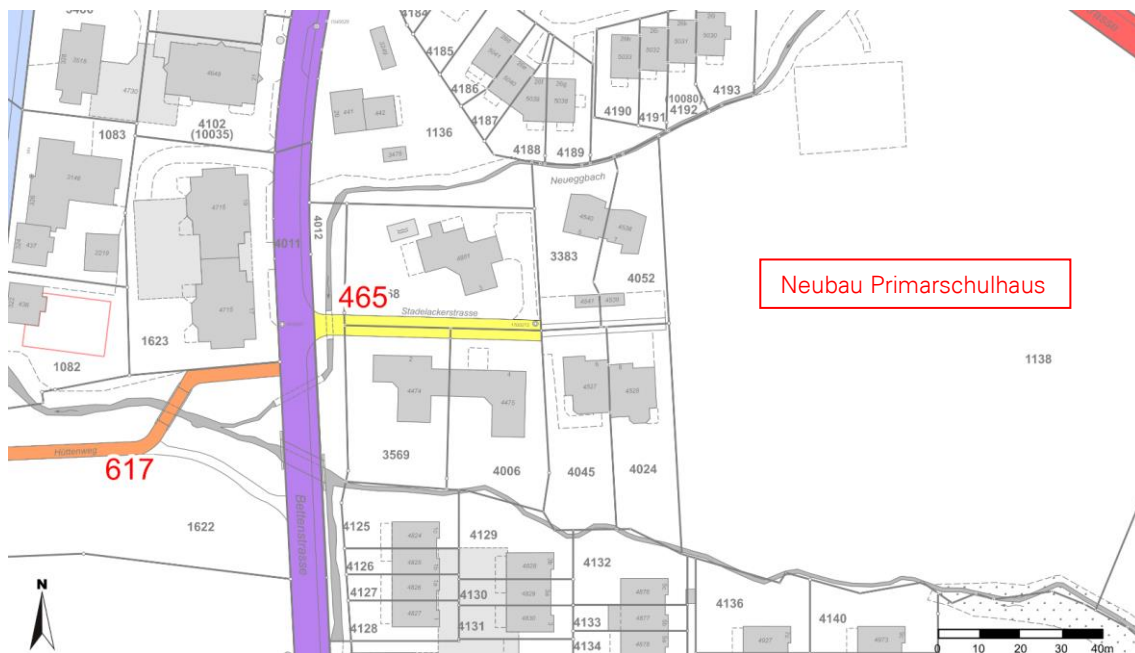
St. Gallen, 16. Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Projektbeschreibung	4
2.1	Strassengeometrie	4
2.2	Entwässerung, Beleuchtung und Werkleitungen	4
2.3	Signalisation und Markierung	4
2.4	Landerwerb	4
3	Umwelt	5
3.1	Schutzverordnung	5
3.2	Altlasten	5
3.3	Neophyten	5
3.4	Boden, Fruchtfolgeflächen	5
3.5	Wald, Rodungen	5
3.6	Grund- und Oberflächengewässer	5
3.7	Luft	5
3.8	Lärm	5
4	Verkehrssicherheit, Unfallstatistik	6
5	Teilstrassenplan	6
6	Kosten	6
7	Termine und Bauablauf	6

1 AUSGANGSLAGE

Die Liegenschaften an der Stadelackerstrasse in Arnegg werden heute über eine Gemeindestrasse 3. Klasse erschlossen, welche allerdings nur bis zum Ende des Grundstücks 3568 reicht. Die Erschliessung auf den Grundstücken 3383, 4024, 4045 und 4052 ist privatrechtlich mit im Grundbuch eingetragenen Fuss- und Fahrrechten geregelt (keine Klassierung). Das Grundstück 1138, auf welchem die Stadt Gossau den Neubau eines Primarschulhauses plant, verfügt heute ebenfalls lediglich über ein Fuss- und Fahrwegrecht auf den betroffenen Grundstücken.



Ausschnitt Gemeindestrassenplan, 19.06.2023, geoportal.ch

Das Schulhausprojekt sieht vor, den motorisierten Verkehr zu den neuen Anlagen direkt ab der Weideggstrasse zu führen. Für die Schulwege werden zusätzlich weitere Verbindungen benötigt, die es den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, auf sicheren und direkten Wegen auf das Schulareal zu gelangen.

Von Westen her soll der Zugang für den Fuss- und Veloverkehr über die Betten- und Stadelackerstrasse erfolgen. Dieses Konzept hat die Schulbehörde Andwil-Arnegg mit den betroffenen Grundeigentümern bereits abgesprochen. Damit Anforderungen für eine hinreichende Erschliessung erfüllt werden, ist eine öffentlich-rechtliche Klassierung nach Strassengesetz des Kantons St.Gallen bis zum Grundstück des künftigen Schulhauses erforderlich. Zur Genehmigung der Klassierung werden dazu ein Teilstrassenplan sowie ein Strassenbauprojekt benötigt.

Die Anstösser erwarten, dass zur Verhinderung der Zufahrt von „Elterntaxis“ geeignete Massnahmen im Projekt berücksichtigt werden. Dazu sind verschiedene Möglichkeiten zu prüfen und u.a. mit der Abteilung Verkehrstechnik der Kantonspolizei zu besprechen. Nebst der Signalisation einer Sackgasse (mit Durchgang Fuss- und Veloverkehr) sind entsprechend die Signalisationen von Fahrbeschränkungen abzuklären.

2 PROJEKTBSCHRIEB

Zur Erschliessung der angrenzenden Liegenschaften und für die Nutzung als Schulweg ist gemäss VSS 40 045 der Strassentyp „Zufahrtsweg“ erforderlich. Die bestehende Strasseninfrastruktur erfüllt bereits heute die Anforderungen an diesen Strassentyp, weshalb grundsätzlich keine baulichen Massnahmen erforderlich sind.

Wie bei Zufahrtswegen üblich findet das Wenden auf den privaten Vorplätzen statt. Deshalb ist weiterhin kein Wendeplatz vorgesehen. Der Durchgang am Ende der Gemeindestrasse auf das Schularreal soll mit Pollern oder einer Z-Schranke, die im Notfall demontiert werden können, für den motorisierten Verkehr gesperrt werden.

2.1 Strassengeometrie

Die heutige Fahrbahnbreite beträgt im vorderen Teil 5.00 m und im hinteren Teil 3.00 m. Das Quergefälle ist einseitig ausgebildet. Die Strassenränder sind mit einem Doppel- oder Einfachbund ausgebildet.

Die bestehende Strassengeometrie wird belassen und es werden keine bautechnischen Massnahmen vorgenommen.

2.2 Entwässerung, Beleuchtung und Werkleitungen

Die Strassenflächen sind bereits heute im Trennsystem entwässert. Das mit Strassenabläufen gefasste Regenwasser wird in den Loobach eingeleitet.

Die Stadelackerstrasse verfügt bereits heute über eine öffentliche Beleuchtung.

Es werden keine Massnahmen bei der Entwässerung, den Werkleitungen oder der Beleuchtung vorgenommen.

2.3 Signalisation und Markierung

Neu soll bei der Verzweigung Betten- und Stadelackerstrasse das Signal 2.14 „Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder“ mit dem Zusatztext „Zubringerdienst zu den Liegenschaften Stadelackerstrasse 2 bis 8 gestattet“ gestellt werden.

Mit dieser Massnahme wird dem motorisierten Freizeitverkehr sowie den „Elterntaxis“ die Zufahrt in die Stadelackerstrasse verboten.

2.4 Landerwerb

Im Projekt sind kein Landerwerb und keine Enteignungen vorgesehen. Es werden lediglich die für die Verkehrssicherheit erforderlichen Sichtzonen bei den Zufahrten und Knotenbereichen durchgesetzt. Dazu sind kleinere Pflegemassnahmen an der Bepflanzung erforderlich (Rückschnitte). Die Sichtzonen sind dem Landerwerbs-, Enteignungs- und Sichtzonenplan zu entnehmen.

3 UMWELT

3.1 Schutzverordnung

Im Projektperimeter befinden sich keine baulichen oder natürlichen Schutzobjekte.

3.2 Altlasten

Im Projektperimeter sind keine Belastungen im Untergrund zu erwarten.

3.3 Neophyten

An der Stadelackerstrasse sind keine Vorkommen von Neophyten bekannt.

3.4 Boden, Fruchtfolgeflächen

Die betroffenen Liegenschaften liegen ausserhalb der Karte der Fruchtfolgeflächen.

3.5 Wald, Rodungen

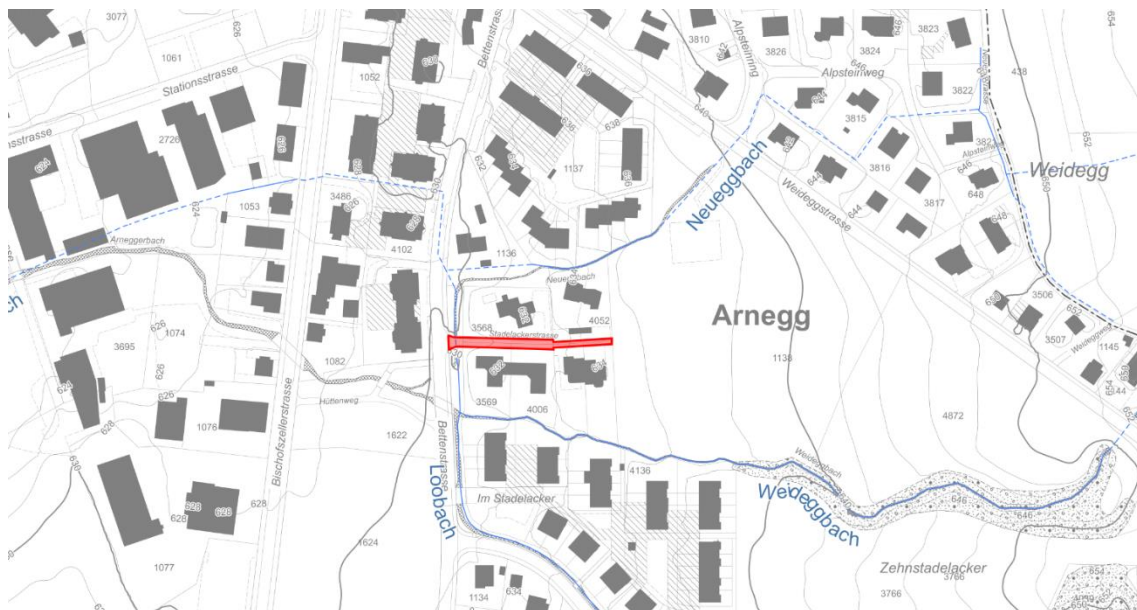
Im Projektperimeter ist kein Wald tangiert.

Aufgrund der Sichtzonen müssen kleinere Bepflanzungen in den privaten Vorgärten zurückgeschnitten werden.

3.6 Grund- und Oberflächengewässer

Der Projektperimeter befindet sich ausserhalb von Schutzzonen im übrigen Gewässerschutzbereich.

Bei der Einmündung in die Bettenstrasse unterquert der Loobach die Stadelackerstrasse. Südlich der Stadelackerstrasse befindet sich der Weideggbach und nördlich der Neueggbach.



4 VERKEHRSSICHERHEIT, UNFALLSTATISTIK

In der Unfallkarte des Bundes sind in der Stadelackerstrasse sowie der Bettenstrasse keine Unfälle aufgeführt.

5 TEILSTRASSENPLAN

Die Stadelackerstrasse dient im Endzustand der Erschliessung von 7 Grundstücken, welche Wohnnutzungen dienen (EFH's) sowie dem Fuss- und Veloverkehr als Zugang zum Schulareal. Rechtlich ist dazu eine Gemeindestrasse 3. Klasse erforderlich.

Die Stadelackerstrasse ist bereits heute im Abschnitt der Grundstücke 4012, 3568, 3569 und 4006 als Gemeindestrasse 3. Klasse klassiert. Zur rechtlichen Sicherstellung der Erschliessung wird die Klassierung als Gemeindestrasse 3. Klasse bis zur Grundstücksgrenze 1138 (Schulareal) verlängert.

Die Gemeindestrasse 3. Klasse verbleibt im Besitz der einzelnen Grundeigentümer (was von den Grundeigentümern auch so gewünscht wird).

6 KOSTEN

Aufgrund dessen, dass keine baulichen Massnahmen und kein Landerwerb vorgesehen sind, beschränken sich die Kosten auf die Signalisation, den Rückschnitt der Bepflanzung sowie die Planungs- und Verfahrenskosten.

7 TERMINE UND BAUABLAUF

Das Bau- und Auflageprojekt wurde anhand der Rückmeldungen aus der internen Vorprüfung ausgearbeitet. Folgend die nächsten Projektschritte:

– Vernehmlassung/Mitwirkung	August / September 2023	TBA
– Bau-/Auflageprojekt	Oktober/November 2024	WAI
– SR-Beschluss	November 2024	TBA
– Auflageverfahren	Dezember 2024 / Januar 2025	TBA

St. Gallen, 16. Oktober 2024
Wälli AG Ingenieure

Moritz Angehrn
BSc FH in Bauingenieurwesen